

geschäft einer deutschen Großbank tätig« – beschreibt im ersten Teil die völkerrechtlichen Schutzbestimmungen sowie die diversen nationalen Vorschriften lateinamerikanischer Staaten für das Auslandskapital. Im Zentrum der kommentierenden Analyse stehen dabei die Andenpakt-Staaten sowie die Bestimmungen, die Argentinien, Chile und Mexiko für ausländische Direktinvestitionen erlassen haben.

Ein hundertseitiger zweiter Hauptteil beschreibt die staatliche und private Förderung von Direktinvestitionen in Entwicklungsländern seitens der Bundesrepublik Deutschland und anderer kapitalexportierender Staaten (z. B. Doppelbesteuerungsabkommen, Entwicklungsländersteuergesetz) und behandelt aktuelle international diskutierte Nord-Süd-Probleme wie die internationale Schiedsgerichtsbarkeit für Investitionsstreitigkeiten (z. B. Weltbankabkommen) oder die umstrittenen Verhaltenskodices für Multinationale Unternehmen.

Dem Text folgt ein äußerst nützlicher dreihundertseitiger Dokumentenanhang: 33 Rechtsdokumente in deutscher Sprache, von der Calvo-Doktrin über investitionsrechtliche Vorschriften von fast allen Staaten Lateinamerikas bis hin zu den Leitsätzen der Internationalen Handelskammer für Auslandsinvestitionen.

Ein zentrales Ergebnis dieser intelligenten Fleißarbeit lautet: die politische und rechtliche Unbeständigkeit, nicht die Tatsache der nationalstaatlichen Kontroll- und Regulierungsversuche von Seiten lateinamerikanischer Regierungen an sich, ist als ein entscheidender Faktor für die Zurückhaltung der Europäer bei Direktinvestitionen in Lateinamerika anzusehen. Gefordert wird daher vom Autor ein »völkerrechtlicher Mindeststandard des Rechtsschutzes«.

Rainer Tetzlaff

Werner Wanzura/Franz-Georg Rips

Der Islam – Körperschaft des öffentlichen Rechts?

Altenberge, 1981, 24 S.

Spezifikum des deutschen Staatskirchenrechts ist die mit Art. 140 des Grundgesetzes tradierte Ausstattung von Religionsgemeinschaften mit dem Status öffentlich-rechtlicher Korporationsqualität, Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung, der vor allem für sämtliche christlichen Landeskirchen mit ihren Untergliederungen vorliegt.¹ Anerkannt ist dabei, daß das konstituierende Element des (verwaltungsrechtlichen) Körperschaftsbegriffes, die mittelbare Staatsverwaltung, nicht für die Religionsgesellschaften gilt,² da diese nicht Staatszwecke wahrnehmen.

1 Dazu Scheffler, NJW 1977, S. 740 ff., S. 1141.

2 W. Weber, Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, 2. Aufl., München-Berlin 1943, S. 81; Anschütz, WRV, 14. Aufl. Berlin 1933, S. 644/5; E. R. Huber, Verträge zwischen Staat und Kirche im Deutschen Reich, Breslau 1930, S. 48; gegen diese Aufspaltung Schmidt-Eichstaedt, Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts? Köln-Berlin-Bonn-München 1975, S. 51 ff.

Mit dem Zuzug von über 1 Mio. Moslems, vor allem türkischer Herkunft, in die Bundesrepublik, stellte sich die Frage nach der Verleihung öff.-rechtl. Korporationsqualität an islamische Vereinigungen. Anlässlich der auf Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV gestützten Anträge einiger derartiger Vereinigungen ist die hier angezeigte Schrift entstanden, mit der nach kurzen Überblicken und Einführungen die besondere Problematik der Antragsanfordernisse behandelt wird. Angesichts der Zahl der Moslems sowie (entscheidend) der der Mitglieder der Vereinigungen selbst, ist das Erfordernis der »Zahl ihrer Mitglieder« sicherlich gegeben. Fraglich ist die »Gewähr der Dauer«: Die Verf. weisen zu Recht (S. 15) darauf hin, daß ein Nachweis jahrzehntelanger Verbandsstruktur, um kurzlebige Sekten auszuschließen, beim Islam nicht überstrapaziert werden darf. Wichtiger ist schon der von ihnen behandelte Einwand (S. 16) der auf der Ausländereigenschaft beruhenden Fluktuation, dem sie mit empirischen Material zu begegnen suchen. Bei der Ausländereigenschaft dürfte jedoch gerade eine andere, nicht gesehene Problematik einsetzen: Mit Art. 137 Abs. 5 WRV werden grundsätzlich alle technischen Regeln des verwaltungsrechtlichen Organisationsrechts anwendbar.³ Da zugleich die Körperschaft in den Bereich des öffentlichen Rechts gehoben wird und ihr staatliche Rechte verliehen werden sollen (Besteuerungsrecht, Art. 137 Abs. 6 WRV), ergibt sich das selbstverständliche Erfordernis, daß die Mehrheit der Mitglieder und die Inhaber der Ämter einer öff.-rechtl. Körperschaft deutscher Staatsangehörigkeit sein müssen.

Die Schrift schließt ab mit einem sechsseitigen Anhang über islamische Organisationen und Interessenverbände.

Gerhard Scheffler

³ Bachof, AöR Bd. 83, S. 208 ff. (269).